

Synopsis

Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) - Prämien-gestaltung

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **750a**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. Februar 2022
	Gebäudeversicherungsverordnung (GVV)
	Der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) vom 10. September 1976 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 17 Prämien und Prämienrückerstattung</p> <p>¹ Die Gebäude werden nach der Bauart eingeteilt in massive und nichtmassive.</p> <p>² Als massiv gelten Gebäude, deren Umfassungswände, Bedachung und Decken als Ganzes zu 80 % aus nichtbrennbaren Bauelementen bestehen. Alle andern Gebäude gelten als nichtmassiv.</p> <p>³ Die Prämie beträgt für massive Gebäude 0,55 ‰ des Versicherungswertes, für nicht-massive 0,68 ‰.</p> <p>⁴ Wenn die finanzielle Lage der Gebäudeversicherung und das Jahresergebnis es erlauben, kann die Verwaltungskommission Prämienrückerstattungen anordnen.</p>	<p>§ 17 Prämien- und Prämienrückerstattung</p> <p>¹ <i>aufgehoben</i></p> <p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ Die Prämie beträgt für massive Gebäude <u>beträgt</u> 0,55 ‰ des Versicherungswertes, für nicht-massive <u>0,68 ‰</u>.</p> <p>⁴ <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. Februar 2022
<p>§ 22 Reservefonds, risikotragendes Kapital</p> <p>¹ Der Reservefonds bildet zusammen mit den Rückstellungen das risikotragende Kapital der Gebäudeversicherung.</p> <p>² Die Verwaltungskommission berechnet das Risikomass, die Mindesthöhe und die angestrebte Höhe des risikotragenden Kapitals nach der in Anhang 1 festgelegten Methode und publiziert diese Werte im Geschäftsbericht.</p> <p>³ Unterschreitet das risikotragende Kapital die festgelegte Mindesthöhe, sind Massnahmen zur Erhöhung des Kapitals zu ergreifen. Wird die angestrebte Höhe überschritten, sind Prämienrabatte oder Prämienenkungen zu prüfen.</p> <p>⁴ Die Berechnungsmethode und die Werte des risikotragenden Kapitals sind regelmässig durch eine externe Stelle überprüfen zu lassen.</p>	<p>² Die Verwaltungskommission berechnet das Risikomass, die Mindesthöhe und die <u>angestrebte maximale</u> Höhe des risikotragenden Kapitals nach der in Anhang 1 festgelegten Methode und publiziert diese Werte im Geschäftsbericht.</p> <p>³ Unterschreitet das risikotragende Kapital die festgelegte Mindesthöhe, sind Massnahmen zur <u>Sicherung und zur Erhöhung</u> des Kapitals zu ergreifen. <u>Liegt das risikotragende Kapital zwischen der Mindesthöhe und der maximalen Höhe</u>, kann die Verwaltungskommission, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, je nach zu erwartendem Jahresergebnis einen Prämienrabatt <u>gewähren</u>. Wird die <u>angestrebte maximale</u> Höhe überschritten, sind Prämienrabatte oder Prämienenkungen zu prüfen.</p>
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Risikotragendes Kapital</p>	<p>1 Risikotragendes Kapital (<i>geändert</i>)</p>
<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>Luzern,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. Februar 2022
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Marcel Schwerzmann Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser